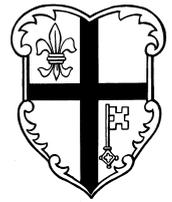


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

3. Jahrgang	Herausgegeben am: 18.05.2015	Nummer: 4
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
9	1. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)	18
10	27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach in Dreislar Wiederholung des Änderungsbeschlusses	21
11	27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach in Dreislar Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	23

9

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Betr.: 1. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Inhalt der 1. Änderung

Im Änderungsbereich befindet sich eine bestehende Produktionshalle, die in östlicher Richtung wesentlich erweitert werden soll. Die Erweiterung in östlicher Richtung ist unproblematisch, da in diesem Bereich ein Industriegebiet (GI2) festgesetzt ist. In nördlicher Richtung soll ergänzend eine Be- und Entladestation errichtet werden. Diese würde außerhalb der überbaubaren Fläche und innerhalb einer Fläche für das Anpflanzen von Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a des Baugesetzbuches (BauGB) liegen.

Die bisherige Festsetzung des Bebauungsplanes entspricht nicht den vorgesehenen Nutzungen.

Die überbaubare Fläche wird in nördlicher Richtung um 7,00 m erweitert, um die wünschenswerte Investition im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach zu ermöglichen.

2. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung der Stadtvertretung am 07.07.2015 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 wird nachfolgend dargestellt:



4. Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

5. Entfall der Umweltprüfung und des Umweltberichtes

Das Plangebiet ist durch vorhandene bauliche Anlagen, die auf Grundlage des Ursprungsplanes errichtet worden sind, gekennzeichnet. Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes dient der planerischen Anpassung für die Erweiterung einer bestehenden Produktionsanlage, der Nachverdichtung und der Anpassung der geänderten Zielsetzungen der Stadt Medebach.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche weniger als 20.000 m²) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darf in diesem Fall nicht verlangt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist insofern bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung ausgesetzt. Die Regelung rechtfertigt sich im Hinblick auf die besonderen Merkmale der kleinräumigen Bebauungspläne der Innenentwicklung und durch das verfolgte Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und dadurch Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Die Änderung des Plangebietes betrifft eine Fläche von 511 m². Das Baufenster wird auf einer Breite von 73 m um 7,00 m in Richtung Norden erweitert. Die im Änderungsbereich festgesetzte Fläche für Anpflanzungen konnte bereits bisher gemäß den Festsetzungen des Ursprungsplanes für Grundstücksausfahrten oder Gebäudeumfahrten in dem erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden. Die dadurch entfallene Pflanzfläche ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf dem Grundstück anderweitig zu verwirklichen.

Diese Regelung soll auch mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ weiter gelten.

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von streng geschützten Tierarten wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Es wurden auch keine besonders geschützten oder gar streng geschützten Tierarten festgestellt.

Aufgrund der bereits heute bestehenden Störeinflüsse von den umgebenden Straßen, die insbesondere von den zahlreichen Lieferanten und Speditionen, die das „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ intensiv nutzen, sowie der vorhandenen, dichten Bebauung durch Industriebetriebe sind das Plangebiet und die umgebenden Flächen für seltene und i.d.R. störanfällige Arten mit hohen Lebensraumsansprüchen nicht geeignet. Aufgrund dieser Ergebnisse der Vorprüfung wurde keine Umweltprüfung vorgenommen.

6. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13a BauGB verzichtet die Hansestadt Medebach auf die frühzeitige Beteiligung. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach (Änderungsplan einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom

26. Mai 2015 bis einschl. 30. Juni 2015

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus (Offenlage). Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Medebach, 18. Mai 2015

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Betr.: 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach in Dreislar

Wiederholung des Änderungsbeschlusses

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 den Feststellungsbeschluss vom 10.04.2014 aufgehoben und beschlossen, den Aufstellungsbeschluss über die 27. Änderung des FNP zu wiederholen.

Der vorstehende Ratsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Grube Dreislar südlich der Kreisstraße K 56 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Inhalt der 27. Änderung des FNP:

Ein ortsansässiger Garten- und Landschaftsbaubetrieb hat den südlich der K 56 gelegenen Teil des Geländes der Schwerspatgrube Dreislar mit Ausnahme der beiden Teiche erworben. Der Betrieb der Schwerspatgrube Dreislar ist bereits vor mehreren Jahren eingestellt worden. Die Abschlussbetriebspläne wurden genehmigt. Auf dieser Fläche soll nun ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb angesiedelt werden. Dieser soll u.a. eine Verkaufsbaumschule mit Mustergärten, einen Veredelungsacker für seltene deutsche Obstsorten, einen Lagerplatz für Baustoffe (Kies, Sand, Bruchsteine, Pflaster) und einen Holzlagerplatz beinhalten.

Die 27. Änderung des FNP bezieht sich auf einen kleinen Bereich südlich der K 56. Dort befanden sich in der Vergangenheit die Betriebsgebäude und die Betriebsfläche der Firma Sachtleben. Für den Bereich der Betriebsgebäude ist im geltenden FNP eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. In westlicher Richtung schließt sich dort die Festsetzung einer Fläche für Aufschüttungen an.

Mit der 27. Änderung des FNP soll für den Bereich der Betriebsgebäude die Festsetzung gewerbliche Baufläche „G“ getroffen werden. Damit ist die Ansiedlung eines kleineren Gewerbebetriebes möglich. Die Fläche für die Aufschüttung soll in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Innerhalb dieser Festsetzung ist u.a. die Ansiedlung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes möglich.

2. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt:



3. Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 18. Mai 2015

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach in Dreislar
Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 beschlossen, die öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und die erneute öffentliche Auslegung durchzuführen (**Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung**).

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Inhalt der 27. Änderung:

Ein ortsansässiger Garten- und Landschaftsbaubetrieb hat den südlich der K 56 gelegenen Teil des Geländes der Schwerspatgrube Dreislar mit Ausnahme der beiden Teiche erworben. Der Betrieb der Schwerspatgrube Dreislar ist bereits vor mehreren Jahren eingestellt worden. Die Abschlussbetriebspläne wurden genehmigt. Auf dieser Fläche soll nun ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb angesiedelt werden. Dieser soll u.a. eine Verkaufsbaumschule mit Mustergärten, einen Veredelungsacker für seltene deutsche Obstsorten, einen Lagerplatz für Baustoffe (Kies, Sand, Bruchsteine, Pflaster) und einen Holzlagerplatz beinhalten.

Die 27. Änderung des FNP bezieht sich auf einen kleinen Bereich südlich der K 56. Dort befanden sich in der Vergangenheit die Betriebsgebäude und die Betriebsfläche der Firma Sachtleben. Für den Bereich der Betriebsgebäude ist im geltenden FNP eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. In westliche Richtung schließt sich dort die Festsetzung einer Fläche für Aufschüttungen an.

Mit der 27. Änderung des FNP soll für den Bereich der Betriebsgebäude die Festsetzung gewerbliche Baufläche „G“ getroffen werden. Damit ist die Ansiedlung eines kleineren Gewerbebetriebes möglich. Die Fläche für die Aufschüttung soll in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Innerhalb dieser Festsetzung ist u.a. die Ansiedlung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes möglich.

2. Bisherige Verfahrensschritte:

In der Sitzung der Stadtvertretung am 04.11.2010 wurde die 27. Änderung des FNP der Hansestadt Medebach beschlossen. Die in gleicher Sitzung beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 18. Januar 2011 in Dreislar durchgeführt. Im Zeitraum vom 25.04.2013 bis einschl. 27.05.2013 lag der Vorentwurf der Planzeichnung einschl. Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus. Die frühzeitige Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im gleichen Zeitraum. In seiner Sitzung am 06.06.2013 hat der Rat der Hansestadt Medebach die öffentliche Auslegung beschlossen. Aufgrund eines Formfehlers in der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.06.2013 über die öffentliche

Auslegung wurde der Änderungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 06.08.2013 bis 06.09.2013 erneut offengelegt.

Am 10.04.2014 hat die Stadtvertretung über die frühzeitige Beteiligung, die öffentliche Auslegung sowie die erneute öffentliche Auslegung beraten. In dieser Sitzung hat die Stadtvertretung den Entwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In den Vorberatungen über die Genehmigung der 27. Änderung des FNP wurden verschiedene Formfehler bemerkt. Daher hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 07.05.2015 den Feststellungsbeschluss vom 10.04.2014 aufgehoben und beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zu wiederholen. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, die Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses zu wiederholen und die erneute öffentliche Auslegung durchzuführen.

3. Geltungsbereich:



4. Zweite erneute öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht) sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

26.05.2015 bis einschl. 30.06.2015

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 128, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Des Weiteren kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Hansestadt Medebach eingesehen werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Menschen.
Pflanzen und Tiere	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion
Wasser	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser und das angrenzende Gewässer (Ölfe).
Luft und Klima	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität
Landschaft	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 27. Änderung des FNP abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 27. Änderung des FNP unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Medebach, 18. Mai 2015

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche